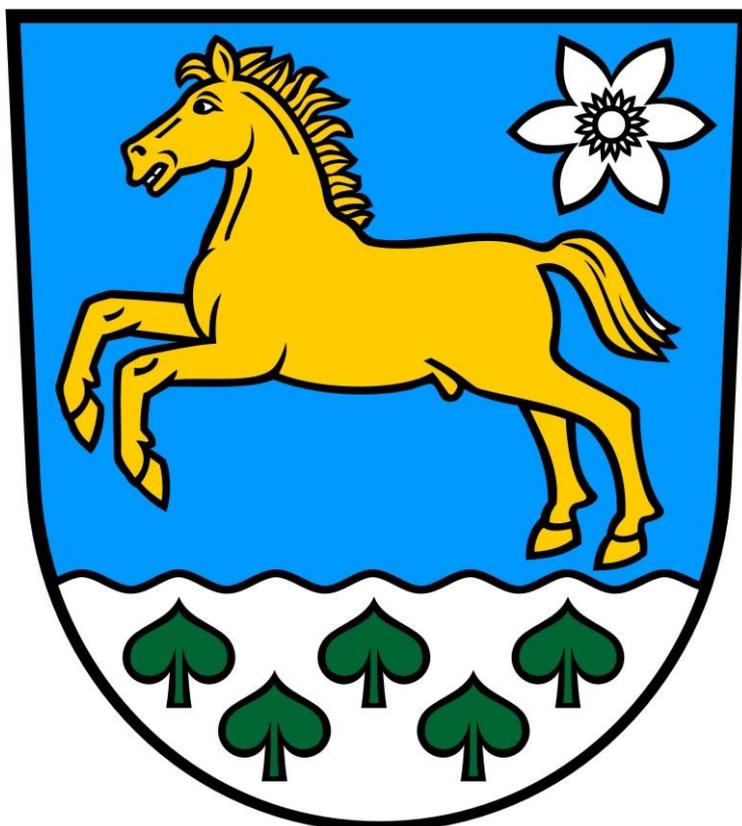


Gemeinde Zierow



Vorbericht

1. Nachtragshaushalt

für 2021

Vorbericht

zum 1.Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Zierow
für das Haushaltsjahr 2021

Inhalt

1.	Allgemeine Angaben zur Gemeinde	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2.	Überblick über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft	4
2.1.	Darstellung des Haushaltsausgleichs	4
2.1.1.	Haushaltsausgleich des Ergebnishaushaltes und Entwicklung der Jahresergebnisse im Finanzplanungszeitraum	4
2.1.2.	Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes und Darstellung der Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Finanzplanungszeitraum	5
3.	Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals im Finanzplanungszeitraum	9
3.1.	Entwicklung der zweckgebundenen Kapitalrücklagen	9
4.	Erläuterung der Haushaltsansätze	10
4.1.	Wichtige Erträge und Einzahlungen	10
4.2.	Wichtige Aufwendungen und Auszahlungen	12
4.3.	Übersicht über die Entwicklung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie der sich hieraus ergebenden wesentlichen Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzhaushalte der Folgejahre	14
4.4.	Verpflichtungsermächtigungen	14
4.5.	Verbindlichkeiten	14
4.5.1.	Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres	14
4.5.2.	Entwicklung der Investitionskredite	14
4.5.3.	Entwicklung der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	15
4.6.	Sonstige finanzielle Verpflichtungen der Gemeinde	15
4.7.	Entwicklung der Sonderposten	15
4.8.	Entwicklung der Rückstellungen	15
4.9.	Übersicht über freiwillige Leistungen	16
5.	Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit	16
6.	Haushaltssicherungskonzept	17
7.	Fazit und Ausblick	18
8.	Anlage(n): Deckungskreise, Deckungsvermerke, THH und Produkte	

Gemäß den Bestimmungen des § 48 Abs. 2 Pkt. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern hat eine Gemeinde unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen,

1.

wenn sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen, ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen, im Finanzhaushalt ein erheblicher negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen entstehen oder ein bereits ausgewiesener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen sich wesentlich erhöhen wird; § 51 Absatz 4 bleibt unberührt,

2.

im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,

3.

bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,

4.

Bedienstete eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Detaillierte Ausführungen erfolgen unter Punkt 4.3. – Übersicht über die Entwicklung der Investitionen; Erläuterungen insb. Darstellung der Notwendigkeit gemäß § 17a GemHVO.

Weiterhin wurden alle Planansätze nochmals anhand des derzeitigen Ist überprüft und bei wesentlichen Abweichungen (größer 1,5 TEUR) erfasst/ korrigiert.

Der vorliegende Nachtragsplan wurde gemäß § 48 KV M-V aufgestellt.

Folgende Veränderungen ergeben sich im Einzelnen:

1. Überblick über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft

1.1. Darstellung des Haushaltsausgleichs

1.1.1. Haushaltsausgleich des Ergebnishaushaltes und Entwicklung der Jahresergebnisse im Finanzplanungszeitraum

Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist.

Lfd. Nr.		Jahr	Neuer Haushaltsansatz	Veränderung gegenüber bisherigem Haushaltsansatz
		in €		
		1	2	3
1.	Aus Haushaltsvorjahren vorzutragende Beträge			
1.1.	Weitere Haushaltsvorträge in Summe	vor 2019	-6.520	
1.2.	2. Haushaltsvorjahr (Ergebnis)	2019	62.456	
1.3.	1. Haushaltsvorjahr (Plan)	2020	-102.900	
2.	Ansatz des Haushaltsjahres	2021	-266.600	-60.100,00
3.	Summe/Saldo zum Ende des Haushaltsjahres	2021	-313.564	-60.100,00
4.	Ansätze der Haushaltsfolgejahre			
4.1.	1. Haushaltsfolgejahr	2022	-242.800	-4.000,00
4.2.	2. Haushaltsfolgejahr	2023	-224.100	14.800,00
4.3.	3. Haushaltsfolgejahr	2024	-247.500	-10.300,00
5.	Summe/Saldo zum Ende des Finanzplanungszeitraumes	2024	-1.027.964	-59.600,00

¹Jahresergebnis (nach Veränderung der Rücklagen) gem. § 2 Abs. 1 Nr. 37 GemHVO-Doppik

Laufende Erträge:

Die Summe der ordentlichen Erträge mindert sich um 1.400 EUR auf 1.272.100 EUR. Es handelt sich dabei um

- Mehrerträge von insgesamt **26,8 TEUR** bei den Steuern
- Mindererträge von insgesamt **29,4 TEUR** an Zuwendungen, allgemeinen Umlagen insbesondere aufgrund der Verringerung der Schlüsselzuweisungen um **42,5 T€**; demgegenüber stehen geringfügige Erhöhungen an Erträgen aus Auflösung aus Sonderposten
- Minderung Kurbeiträge um **4,0 T€** aufgrund der Pandemie
- Mehrerträge von insgesamt **1,2 TEUR** im Bereich der Kostenerstattungen
- sowie **3,0 TEUR** Mehrerträge an sonstigen laufenden Erträgen für Einnahmen aus Strandkorbvermietung

Laufenden Aufwendungen:

Die Summe der ordentlichen Aufwendungen erhöht sich um 58.700 EUR auf 1.538.700 EUR.

Diese setzt sich zusammen aus

- Personalmehraufwendungen von insgesamt **14,4 TEUR** u.a. aufgrund:
 - erhöhter Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld nach geänderter Hauptsatzung
 - Änderung der VzÄ von 4,775 auf 5,0
- Mehraufwendungen für Sach- und Dienstleistungen aufgrund der Überprüfungen des derzeitigen IST um insgesamt lediglich **2,4 T€**; hier stehen den Mehraufwendungen in verschiedenen PSK insb. die Minderung der Aufwendungen für die Strandreinigung in

- Höhe von **17,0 T€** gegenüber (durch die geplante Anschaffung von entsprechender Technik und Leistungserbringung durch eigene Gemeindearbeiter)
- Mehraufwendungen für zu zahlenden Zuwendungen und Umlagen von **11,7 TEUR** hervorgerufen durch die Erhöhung der Kreisumlage (+ 7,9 T€; Kreisumlagesatz 37,8385) und der Amtsumlage (+8,8 T€; Amtsumlagesatz 25 %)
 - Mehraufwendungen von insgesamt **30,2 T€** an sonstigen laufenden Aufwendungen davon allein 15 T€ für die Erstellung von Bebauungsplänen

Ordentliches Ergebnis

Das ordentliche Ergebnis hat sich somit um 60.100 EUR **verschlechtert**.

Bei der Ermittlung des Haushaltsausgleichs im Ergebnishaushalt sind Vorträge aus Haushaltjahren mit einer kameralen Rechnungslegung nicht zu berücksichtigen.

Es wird im Haushaltsvorjahr (Plan) 2020 ein negatives Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen in Höhe von 102.900 € ausgewiesen. Die Verluste können zum Teil gem. § 18 Abs. 2 GemHVO-Doppik mit der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiven Schlüsselzuweisungen kompensiert werden. Für das Jahr 2020 ist eine Entnahme in Höhe von 41,3 T€ geplant. Im Haushaltsjahr 2021 wird ebenfalls ein negatives Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen in Höhe von – 266.600 € (NT Erhöhung um – 60.100 €) ausgewiesen.

Auf positive Ergebnisvorträge aus den Haushaltsvorjahren kann kaum zurückgegriffen werden. Insofern ist sowohl in dem zu planenden Haushaltsjahr als auch zum Ende des Finanzplanungszeitraumes **der Haushaltsausgleich** im Ergebnishaushalt **nicht gegeben**.

1.1.2. Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes und Darstellung der Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Finanzplanungszeitraum

Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn im Finanzhaushalt unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zu decken.

Lfd. Nr.		Jahr	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ¹		planmäßige Tilgung von Investitionskrediten ²		In Haushaltsfolgejahre vorzutragene Beträge ³
			Neuer Haushaltsansatz	Veränderung gegenüber bisherigem Haushaltsansatz	Neuer Haushaltsansatz	Veränderung gegenüber bisherigem Haushaltsansatz	Neuer Haushaltsansatz
			in €				
		1	2	3	4	5	6
1.	Aus Haushaltsvorjahren vorzutragende Beträge						
1.1.	Weitere Haushaltsvorräte in Summe	vor 2018					
1.2.	2. Haushaltsvorjahr (Ergebnis)	2018			0,00		641.678,00
1.3.	1. Haushaltsvorjahr (vorläufiges Ergebnis))	2019	-224.085,00		0,00	0,00	417.593,00
2.	Ansatz des Haushaltsjahres	2020	236.283,00		0,00	0,00	653.876,00
	Ansatz des Haushaltsjahres	2021	-219.900,00	-78.000,00	0,00	0,00	433.976,00
3.	Summe/Saldo zum Ende des Haushaltsjahres	2021	-219.900,00	-78.000,00	0,00	0,00	433.976,00
4.	Ansätze der Haushaltsfolgejahre						
4.1.	1. Haushaltsfolgejahr	2022	-125.800,00	-10.600,00	0,00	0,00	308.176,00
4.2.	2. Haushaltsfolgejahr	2023	-109.600,00	8.200,00	0,00	0,00	198.576,00
4.3.	3. Haushaltsfolgejahr	2024	-134.700,00	-16.900,00	0,00	0,00	63.876,00
5.	Summe/Saldo zum Ende des Finanzplanungszeitraumes	2024	-134.700,00	-16.900,00	0,00	0,00	63.876,00

¹ Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik, Abstimmung mit Vorbericht Ziffer 2.1.2, Muster 5b, Zeile 6

² Zu entnehmen aus § 3 Abs. 1 Nr. 44 GemHVO-Doppik. In diesem Posten können auch außerplanmäßige Tilgungen und Tilgungen zur Umschuldung ausgewiesen sein. Diese sind hier nicht zu berücksichtigen. Abstimmung mit Vorbericht Ziffer 2.1.2, Muster 5 b, Zeile 7

³ Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen abzüglich planmäßige Tilgung von Investitionskrediten (Saldo der Spalten 2 und 4), Abstimmung mit Vorbericht, Ziffer 2.1.2, Muster 5b, Zeile 8

Bei der Ermittlung des Haushaltsausgleichs im Finanzhaushalt ist der Bestand an liquiden Mitteln zum Ende des letzten Haushaltsjahres mit einer kameralen Rechnungslegung (2011), soweit er dem Bereich der laufenden Ein- und Auszahlungen zuzurechnen ist, mit zu berücksichtigen. Dieser beträgt bei der Gemeinde Zierow 435.922,78 €.

Sowohl im Haushaltsjahr 2021 als auch im im Nachtrag für das Haushaltsjahr 2021 ist der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen negativ, so dass die Finanzierung einer planmäßigen Kredittilgung nicht gegeben wäre. Der Ausgleich kann aber durch die Inanspruchnahme der Vorträge aus Haushaltsvorjahren sowie aufgrund der Nichtveranschlagung von Kredittilgungen erreicht werden.

Insoweit ist der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt in den Haushaltsjahren 2020/2021 insgesamt gegeben.

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Finanzplanungszeitraum ist dem Haushalt beiliegenden gleichnamigen Muster 5b (Anlage 1) zu entnehmen.

In den Zeilen 1 bis 3 sowie in der Zeile 18 wird die Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in den beiden Haushaltsvorjahren, im Haushaltsjahr und im Finanzplanungszeitraum dargestellt. Die liquiden Mittel der Gemeinde (Guthaben auf dem Verrechnungskonto bei dem Amt) von insgesamt 700.002 € mindern sich im Finanzplanungszeitraum auf 352.256 €. Bis zum Ende des Planjahres 2024 ist eine Kassenkreditaufnahme nicht erforderlich.

In den folgenden Zeilen 4 bis 16 werden die Ursachen für die Veränderung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit unterschieden nach

- dem laufenden Bereich (Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen und der planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen),
- dem Investitionsbereich Saldo der Ein und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sowie der Entwicklung der Investitionskredite – mit Ausnahme der planmäßigen Tilgung, die dem laufenden Bereich zugeordnet ist,
- dem Bereich der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen.

In den Zeilen 4 bis 8 wird die Entwicklung des Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen und der planmäßigen Tilgung der Investitionskredite dargestellt. Sofern in der Zeile 8 kein negativer Betrag ausgewiesen wird, **ist in dem entsprechenden Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt gegeben**. In allen Haushaltsjahren ist ein Haushaltsausgleich gegeben. Die Überschüsse der laufenden Einzahlungen über die korrespondierenden Auszahlungen reichen unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren immer aus, die planmäßigen Tilgungen der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken.

In den Zeilen 9 bis 13 wird die Entwicklung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit gezeigt.

Nach § 12 Nummer 4 GemHVO-Doppik kann, sofern die Finanzrechnung des Haushaltsvorjahres einen positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen ausweist und dieser Saldo bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht zur liquiditätsmäßigen Absicherung von Rückstellungen oder für den Ausgleich des Finanzhaushaltes in Haushaltsfolgejahren benötigt wird, dieser Saldo zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen oder zur außerplanmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eingesetzt werden.

Unter Berücksichtigung von übertragenden Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren (siehe nachfolgende Übersicht) in Höhe von Netto (d.h. mögliche Zuwendungen bereits abgezogen) - 180.846,15 € wird mit keinen neuen Umbuchungen nach § 12 Nummer 4 GemHVO-Doppik in 2021 geplant.

Das Gesamtdeckungsprinzip des kommunalen Haushaltes lässt eine eindeutige Zuordnung der Kredite auf bestimmte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen grundsätzlich nicht zu. Nur wenn es sich um zweckgebundene Kredite handelt (z.B. Kredit aus dem Kommunalen Aufbaufonds oder KWF-Kredit) oder nur ein einziges investives Vorhaben im Jahr der Kreditaufnahme anstand, ist die direkte Zurechnung möglich.

Für das Haushaltsjahr 2020 war die Aufnahme von Investitionskrediten nicht erforderlich. Im Haushaltsjahr 2021 allerdings ist (rein rechnerisch) eine Gesamtkreditaufnahme für Investitionen in Höhe von 700.000 €; im Haushaltsjahr 2022 gleichermaßen in Höhe von 700.000 € erforderlich. Dies allerdings auch nur, sofern alle geplanten Maßnahmen in vollem Umfang durchgeführt werden.

Insofern wurde auf die Veranschlagung von Tilgung und Zinsen zunächst verzichtet.

Der Nachtrag 2021 sieht keine weiteren Erhöhungen an Kreditaufnahmen vor.

Der in § 2 der Haushaltssatzung 2020/21 für 2021 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 700.000 € wurde durch den Landkreis Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde noch nicht genehmigt, da das Genehmigungsverfahren für die genehmigungspflichtigen Festsetzungen des Haushaltsjahres 2021 mit Schreiben vom 10.03.2020 zunächst ausgesetzt wurden.

Ermächtigungsübertragungen

Folgende Haushaltsermächtigungen werden in das Jahr 2021 übernommen:

lfd. Nr.	Produkt	Kontonr.	Projekt	Bezeichnung	Planansatz 2020	Verfügt	in 2020 verfügbare HH-Ermächtigung (Reste) aus Vorjahren gesamt	Übertrag Gesamt	Übertrag
1	11401	09600000	2018/03	Umbau Gemeindezentrum	75.200,00 €	- €	75.200,00 €	75.200,00 €	Ja
2	12605	08214000		Brand- und Katastrophenschutz	30.400,00 €	15.295,14 €	15.104,86 €	15.104,86 €	Ja
3	54101	09600000	005	Renaturierung Zierower Bach	793.285,42 €	- €	793.285,42 €	793.285,42 €	Ja
4	54101	23310000	005	FöMi Renaturierung Zierower Bach	760.000,00 €		745.000,00 €	745.000,00 €	Ja
5	54101	09600000	2020/05	Brücken Nr. 12	20.000,00 €		20.000,00 €	20.000,00 €	Ja
6	57501	04631000		Abfallbehälter	4.000,00 €		4.000,00 €	4.000,00 €	Ja
7	57501	09600000	2020/09	Anlagen im Bau Erweiterung touristische Infrastruktur	19.200,00 €		18.255,87 €	18.255,87 €	Ja
						Ausgaben	925.846,15 €		
						Einnahmen	745.000,00 €		
						Differenz	- 180.846,15 €		

2. Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals im Finanzplanungszeitraum

Die Entwicklung des Eigenkapitals zum Ende eines Haushaltsjahres zeigt die nachfolgende Tabelle:

Lfd. Nr.		Jahr	Ergebnisvortrag ins Haushaltsfolgejahr (Zeile 33 EHH)	Rücklagen				Eigenkapital zum Ende des Haushaltsjahres
				Allgemeine Kapitalrücklage	Zweckgebundene Kapitalrücklagen	Rücklage kommunaler Finanzausgleich	Sonstige zweckgebundene Ergebnisrücklagen	
				in €				
		1	2	3	4	5	6	7
1.	Bestand zum Ende des jeweiligen Haushaltsvorjahres							
1.1.	2. Haushaltsvorjahr (Ergebnis)	2019	55.936	4.689.512	31.106			4.776.555
1.2.	1. Haushaltsvorjahr (Plan)	2020	-46.963	4.689.512	47.406			4.689.955
2.	Bestand zum Ende des Haushaltsjahres	2021	-313.563	4.689.512	105.006			4.480.955
	Veränderung ggü. Bisherigem HH Ansatz	2021	-60.100					
3.	Bestand zum Ende des jeweiligen Haushaltsfolgejahres							
3.1.	1. Haushaltsfolgejahr	2022	-556.363	4.689.512	162.606			4.295.755
3.2.	2. Haushaltsfolgejahr	2023	-780.463	4.689.512	162.606			4.071.655
4.	Bestand zum Ende des Finanzplanungszeitraumes	2024	-1.027.963	4.689.512	162.606			3.824.155

2.1. Entwicklung der zweckgebundenen Kapitalrücklagen

Lfd. Nr.		Jahr	Investiv gebundene Schlüsselzuweisungen				Sonderhilfen des Landes			
			Stand zum Beginn des Haushaltsjahres	Zuführungen im Haushaltsjahr	Entnahmen im Haushaltsjahr	Stand zum Ende des Haushaltsjahres	Stand zum Beginn des Haushaltsjahres	Zuführungen im Haushaltsjahr	Entnahmen im Haushaltsjahr	Stand zum Ende des Haushaltsjahres
			(in €)							
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
1.	Entwicklung in Haushaltsvorjahren									
1.1.	2. Haushaltsvorjahr (Ergebnis)	2019	23.464	7.642	0	31.106	23.464	0	0	23.464
1.2.	1. Haushaltsvorjahr (Plan)	2020	31.106	57.600	41.300	47.406	23.464	0	0	23.464
2.1.	Entwicklung im Haushaltsjahr (Planung)	2021	47.406	57.600	0	105.006	23.464	0	0	23.464
2.2.	Veränderung ggü. bisherigem HH Ansatz	2021	0	0	0	0	23.464	0	0	23.464
3.	Stand zum Ende des Haushaltsjahres					105.006				23.464
4.	Ansätze der Haushaltsfolgejahre									
4.1.	1. Haushaltsfolgejahr	2022	105.006	57.600	0	162.606	23.464	0	0	23.464
4.2.	2. Haushaltsfolgejahr	2023	162.606	0	0	162.606	23.464	0	0	23.464
4.3.	3. Haushaltsfolgejahr	2024	162.606	0	0	162.606	23.464	0	0	23.464

3. Erläuterung der Haushaltsansätze

3.1. Wichtige Erträge und Einzahlungen

Eine Übersicht über die Entwicklung der wichtigsten Erträge und Einzahlungen zeigt das dem Haushalt als Anlage 2 beigefügte Muster 6a.

Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben

Die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben sind gegenüber dem ursprünglichem Plan insgesamt leicht gestiegen. Ursächlich ist hier insbesondere ein Zuwachs von 12 T€ an Erträgen aus der Zweitwohnungssteuer.

Insgesamt zahlten im Jahr 2020 von 93 Gewerbebetrieben lediglich 25 Unternehmen Gewerbesteuer. Nähere Angaben enthält die folgende Übersicht:

Gewerbebetriebe insgesamt Zierow 2020			93		
davon zahlten			in %		
1	Betriebe	Erstattungen	-0,78%	insg.	- 1.460,00 €
68	Betriebe	keine Gewerbesteuer	=	insg.	- €
6	Betriebe	bis 1.000 EUR	= 2,05%	insg.	3.829,63 €
13	Betriebe	von 1.001 - 10.000 EUR	= 26,80%	insg.	50.093,05 €
5	Betriebe	von 10.001 - 100.000 EUR	= 71,93%	insg.	134.458,60 €
	Betriebe	über 100.000 EUR	=	insg.	- €
93	Gesamt		100,00%	zus.	186.921,28 €

Hebesatzvergleich

	Grundsteuer A (v.H.)	Grundsteuer B (v.H.)	Gewerbesteuer (v.H.)
Hebesatz der Gemeinde	495	356	380
Landesdurchschnittlicher Hebesatz für kreisangehörige Gemeinden 2019	332	383	343
Nivellierungshebesätze gemäß FAG	323	427	381

Die Hebesätze liegen, ausgenommen für die Grundsteuer A, derzeit noch unter den neuen gesetzlich vorgegebenen Nivellierungshebesätzen.

Aus der Anwendung von Nivellierungshebesätzen ergibt sich, dass die berechneten Steuerkraftzahlen für Gemeinden, deren örtliche Realsteuerhebesätze oberhalb der Nivellierungshebesätze festgesetzt wurden, geringer sind, als die tatsächlichen Steuereinnahmen. Die übersteigenden Beträge aus den tatsächlich höheren IST-Einnahmen bleiben bei der Finanzbedarfsberechnung für Schlüsselzuweisungen unberücksichtigt und führen folglich nicht zu einer Reduzierung der Schlüsselzuweisungen.

Im Umkehrschluss werden Gemeinden mit Hebesätzen unterhalb der festgelegten Nivellierungshebesätze bei der Berechnung von Schlüsselzuweisungen und Umlagen mit einer Steuerkraftmesszahl berücksichtigt, die teilweise deutlich über den tatsächlichen

Steuereinnahmen liegt. Überdurchschnittliche Hebesätze einer Realsteuerart können in dieser Rechnung andererseits unterdurchschnittliche Hebesätze einer anderen Realsteuerart (teilweise) ausgleichen oder sogar überkompensieren.

Eine Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer führt nach der Unternehmenssteuerreform 2008 nur bei Kapitalgesellschaften zu steuerlichen Mehrbelastungen. Personenunternehmen – und die überwiegende Mehrheit der gemeindlichen Steuerzahler sind Personenunternehmen – werden durch die Anrechnung der gezahlten Gewerbesteuer bei der Einkommenssteuer inkl. Solidaritätszuschlag steuerlich entlastet. Insoweit würden mit der Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer 3 Ziele erreicht: die Personenunternehmen werden entlastet, der Standort wird gestärkt und gleichzeitig wird das kommunale Steueraufkommen erhöht.

Schlüsselzuweisungen und sonstige Zuweisungen

Die Schlüsselzuweisungen 2021 in Höhe von insgesamt 244.500 € sind gegenüber dem Vorjahr aufgrund der gestiegenen Steuerkraft der Gemeinde leicht gesunken.

Des Weiteren sind in den Zuweisungen die Auflösungen aus Sonderposten enthalten. Hier sind die Investitionsförderungen ausgewiesen, die die Gemeinde in den Vorjahren erhalten hat, welche nun über die Jahre ergebniswirksam aufgelöst werden, so dass die in den Aufwendungen enthaltenen Abschreibungen teilweise kompensiert werden.

Zuweisungen für Infrastruktur nach § 23 FAG M-V

In den Jahren 2020 bis 2022 werden **insgesamt 150 Mio. EUR¹** für allgemeine Zuweisungen, insbesondere für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Instandhaltungsmaßnahmen in den Bereichen Schulen, Kindertageseinrichtungen, Straßen, öffentlicher Personennahverkehr, Sportanlagen, Feuerwehr und Brandschutz, kommunaler Wohnungsbau sowie Digitalisierung und Breitband nach § 23 FAG M-V bereitgestellt. Diese Zuweisungen werden als Kapitalzuschüsse gewährt.

Zuweisungen an die Gemeinden:

Die Verteilung der Zuweisungsbeträge an die Gemeinden bemisst sich in den Jahren 2020 bis 2022 rechnerisch zu zwei Dritteln (65 Mio. EUR) nach der Einwohnerzahl (§ 31 Abs.1 FAG M-V) und zu einem Drittel (32,5 Mio. EUR) nach der Finanzkraft².

Die finanzkraftunabhängige Zuweisung beläuft sich im Jahr 2021 auf rund 40,42 Euro je Einwohner.

Die finanzkraftabhängige Zuweisung wird bis zu einer Finanzkraft³ je Einwohner von maximal von 115% des Durchschnittswertes gewährt. Diese liegt im Jahr 2021 bei rund 1.338,84 Euro je Einwohner (1.164,21 EUR/EW * 1,15). Die Höhe der Zuweisung für die einzelne Gemeinde hängt davon ab, wie hoch die Differenz der Finanzkraft der Gemeinde zu dem auf 115% erhöhten durchschnittlichen Wert der Finanzkraft ist und wie sich die Werte der anderen Gemeinden verteilen (§ 23 Abs. 3 Sätze 4 bis 7 FAG M-V - siehe hierzu auch Berechnungsschema in der Gesetzesbegründung zu § 23 FAG M-V).

¹ Ab 2023 werden nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) 6,5 % der Finanzausgleichsmasse, mindestens jedoch 100 Mio. EUR nach § 23 zugewiesen.

Ab 2023 werden die Zuweisungen an die Gemeinden je zu 50 % nach dem Anteilsverhältnis der Einwohner und zur 50 % nach der Finanzkraft verteilt.

³ Definition siehe § 16 Abs. 7 FAG M-V.

Entscheidet sich eine Kommune, die Infrastrukturpauschale oder die Übergangszuweisung für laufende Zwecke einzusetzen, sind die Beträge vom investiven an den laufenden Bereich zuzuführen, haushaltsrechtlich wird § 12 GemHVO-Doppik dementsprechend erweitert werden. Diese Zuführung kann bereits im Haushaltsplan 2020 abgebildet werden, sie kann auch in Teilbeträgen erfolgen. In Höhe der Zuführung ist die Deckung der aus den Zuweisungen finanzierten laufenden Auszahlungen bewirkt.

Soweit die Zuweisungen für Instandhaltungsmaßnahmen angespart werden sollen, werden diese auch jahresübergreifend als Einzahlungen aus Investitionstätigkeit behandelt. Im Haushaltsjahr der Umsetzung erfolgt im Finanzhaushalt die Zuführung an den laufenden Bereich.

Die Mittel der Infrastrukturpauschale in Höhe von 57.800 € werden, wie bereits im Haushaltsplan 2020/2021 festgelegt, eingesetzt für folgende Maßnahme:

- Neubau Feuerwehrgebäude in Zierow 126.05 - 09600000

3.2. Wichtige Aufwendungen und Auszahlungen

Eine Übersicht über die Entwicklung der wichtigsten Aufwendungen und Auszahlungen zeigt ebenfalls das Muster 6a – Übersicht über die Erträge und Aufwendungen (Anlage 2)

Personal- und Versorgungsaufwendungen und -auszahlungen

Hier sind sowohl die Aufwendungen für die ehrenamtlich Tätigen als auch für Arbeitnehmer als Gemeindearbeiter berücksichtigt.

Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen

Diese betreffen Energie, Wasser, Abwasser, Abfall, Unterhaltungsaufwand usw. für Grundstücke, Gebäude, Straßen, Wege, Plätze und Fahrzeuge.

Schulumlage

In den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen enthalten sind die Kosten für die an andere Träger zu zahlende Schulumlage für schulpflichtige Kinder der Gemeinde.

Abschreibungen

Mit der Umstellung des Rechnungswesens auf die kommunale Doppik wird neu der vollständige Ressourcenverbrauch aufgezeigt. Ausdruck des Ressourcenverbrauchs im Bereich des Anlagevermögens sind die Abschreibungen, die den Werteverzehr des gemeindlichen Vermögens widerspiegeln. Die Kameralistik war vom System her nicht geeignet, diesen Werteverzehr (den es natürlich ebenfalls gab) darzustellen.

In der folgenden Übersicht wird die Abschreibungsbelastung der Gemeinde den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten zum Anlagevermögen gegenüber gestellt. Die sich daraus ergebende Netto-Abschreibungs-Belastung der Gemeinde kann grundsätzlich aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Schlüsselzuweisungen abgedeckt werden, sofern sich aus der Netto-Abschreibungs-Belastung für die Gemeinde ein negatives Jahresergebnis errechnet.

Geleistete Zuwendungen, Umlagen und Transferaufwendungen/-auszahlungen

Zuweisungen zahlt die Gemeinde nach dem Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V als Wohnsitzgemeinde für die Unterbringung der Kinder. Diese Zuweisungen für die Kindertagesbetreuung einschließlich Hort werden sich gegenüber dem Vorjahr erhöhen.

Mit dem Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes (kurz KiföG MV) übernimmt das Land ab dem 1. Januar 2020 die Kosten für die vollständige Beitragsfreiheit der Eltern in Mecklenburg-Vorpommern. Durch die komplette Umstellung des Finanzierungssystems wird der Gemeindeanteil der Gemeinde Hohenkirchen in 2021 für jedes Kind 152,76 € betragen. Das Land trägt die in der Entgeltverhandlung festgesetzten Betreuungskosten zu 54,5 %, der Kreisanteil beträgt 13,5 %. Durch dieses neue Finanzierungssystem ändern sich dementsprechend auch die Positionen bei den Zuweisungen im Haushaltsplan der Gemeinde.

Amts- und Kreisumlage

Für Zuwendungen und Umlagen wurden insgesamt + 11.700 EUR veranschlagt. Den größten Posten nimmt dabei die Kreisumlage mit 292.900 EUR (37,8385 %) ein. Die Amtsumlage beträgt 208.000 EUR (25 % lt. Beschluss des Amtsausschusses) und hat sich gegenüber dem ursprünglichem Planansatz somit um 8,8 TEUR erhöht.

Die von der Gemeinde Zierow zu zahlenden Umlagen ergeben sich als jeweiliger Vom-Hundert-Satz der Umlagegrundlagen. Die Höhe der Umlagegrundlagen ändert sich entsprechend Finanzausgleichsgesetz (FAG) jährlich und wird den Kommunen mit dem Haushaltserlass mitgeteilt.

Grundlagen für die Berechnung der Amts- und Kreisumlagen 2021 nach § 30 FAG M-V

Die Summe der Umlagegrundlagen ergibt sich aus der Addition der Steuerkraft 2019 und zu 100 % aus den Schlüsselzuweisungen des Jahres 2021 und abzüglich einer zu zahlenden Umlage nach § 8 FAG M-V. Darüber hinaus erfolgt in den Jahren 2020 bis 2022 eine Absenkung nach § 30 Abs. 3 FAG M-V ausschließlich bei den Kreisumlagegrundlagen.

Somit ergibt sich für die Gemeinde Zierow die Umlagegrundlage für das Jahr 2021 wie folgt:

Steuerkraftmesszahl 2019	Schlüsselzuweisungen 2021	Umlage nach § 29 FAG M-V 2021	Amtsumlagegrundlage
587.482,02 €	244.503,09 €	0,00 €	831.985,11 €

Jahr	Umlagegrundlagen	Kreisumlage		Amtsumlage		Gewerbsteuerumlage	
		in %	absolut	in %	absolut	Gewerbsteuer	Umlage
2015	635,4	43,67	277,5	25,02	159,0	61,0	7,9
2016	595,6	42,50	253,1	24,629	146,7	50,0	4,6
2017	642,7	42,00	269,9	20,627	132,6	100,0	9,2
2018	708,1	39,80	281,9	17,000	120,4	100,0	9,2
2019	729,1	39,85	290,6	19,000	138,5	130,0	12,0
2020	803,1			20,8	167,1		
2020	747,1	37,8385	282,7			130,0	12,0
2021	831,9			25,0	208,0		
2021	774,0	37,8385	292,9			147,0	13,5

Für die Planjahre 2021 ff ist die Planung einer Amtsumlage äußerst schwierig, aufgrund eines möglichen Amtswechsels der Gemeinde Zierow.

Sonstige laufende Aufwendungen und Auszahlungen

Hierunter fallen Geschäftsausgaben, wie Aus- und Fortbildung, Reisekosten, Versicherungen, Fernmeldegebühren, öffentliche Bekanntmachungen, Rechtsanwaltskosten und Prüfungsgebühren.

Zinsaufwendungen und -auszahlungen:

Die Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen betreffen im Wesentlichen die Zinsen für die laufenden Kredite für Investitionen.

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen werden voraussichtlich nicht anfallen.

3.3. Übersicht über die Entwicklung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie der sich hieraus ergebenden wesentlichen Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzhaushalte der Folgejahre

Das Investitionsprogramm 2021 sieht u.a. folgende NEUE bzw. geänderte Maßnahmen vor (siehe auch die dem Vorbericht beigefügte Übersicht „Investitionsprogramm“ – Anlage 3).

3.4. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 54 KV M-V – auch aus Vorjahren - bestehen nicht.

3.5. Verbindlichkeiten

3.5.1. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres

Die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres ist dem Haushalt beiliegenden gleichnamigen Muster 4a zu entnehmen.

3.5.2. Entwicklung der Investitionskredite

Die Gemeinde Zierow ist seit Ende des Jahres 2008 schuldenfrei.

Das Gesamtdeckungsprinzip des kommunalen Haushaltes lässt eine eindeutige Zuordnung der Kredite auf bestimmte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen grundsätzlich nicht zu. Nur wenn es sich um zweckgebundene Kredite handelt (z.B. Kredit aus dem Kommunalen Aufbaufonds oder KWF-Kredit) oder nur ein einziges investives Vorhaben im Jahr der Kreditaufnahme anstand, ist die direkte Zurechnung möglich.

Für das Haushaltsjahr 2020 war die Aufnahme von Investitionskrediten nicht erforderlich. Im Haushaltsjahr 2021 allerdings ist (rein rechnerisch) eine Gesamtkreditaufnahme für Investitionen

in Höhe von 700.000 €; im Haushaltsjahr 2022 gleichermaßen in Höhe von 700.000 € erforderlich. Dies allerdings auch nur, sofern alle geplanten Maßnahmen in vollem Umfang durchgeführt werden.

Insofern wurde auf die Veranschlagung von Tilgung und Zinsen zunächst verzichtet.

Der Nachtrag 2021 sieht keine weiteren Erhöhungen an Kreditaufnahmen vor.

Der in § 2 der Haushaltssatzung 2020/21 für 2021 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 700.000 € wurde durch den Landkreis Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde noch nicht genehmigt, da das Genehmigungsverfahren für die genehmigungspflichtigen Festsetzungen des Haushaltsjahres 2021 mit Schreiben vom 10.03.2020 zunächst ausgesetzt wurden.

3.5.3. Entwicklung der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Die Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit ist in 2020 noch nicht erforderlich. Zur Abdeckung von unterjährigen Liquiditätsengpässen z.B. durch Vorfinanzierung der veranschlagten Investitionen wird jedoch ein Kassenkreditrahmen von 500.000 EUR veranschlagt.

3.6. Sonstige finanzielle Verpflichtungen der Gemeinde

Die Gemeinde Zierow hat eine Ausfallbürgschaft für einen Kredit der Wohnungsgesellschaft Gägelow GmbH für die „Altschulden Wohnungsbau“ entsprechend des in die Gesellschaft eingebrachten kommunalen Wohnungsbestandes übernommen. Gegenwärtige Risiken für den kommunalen Haushalt aus dieser Bürgschaft sind nicht zu erkennen.

3.7. Entwicklung der Sonderposten

Als Sonderposten werden die für bestimmte Investitionen erhaltenen Fördermittel des Landes o.a. ausgewiesen, deren ertragswirksame Auflösung durch den Fördermittelgeber nicht ausgeschlossen wurde. Auch Zuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten Nutzungsberechtigter sind als Sonderposten auszuweisen. Diese Mittel stellen kein Eigenkapital der Gemeinden dar, da sie nicht aus eigener Steuerkraft erwirtschaftet wurden. Es handelt sich aber auch nicht um Kredite, da keine Rückzahlungspflicht besteht. Fördermittel und Beiträge bilden insoweit ein eigenständiges Finanzierungselement. Die Sonderposten werden über die Abschreibungszeit des damit finanzierten Wirtschaftsgutes aufgelöst. Am Ende der Nutzungsdauer sind sie also aufgebraucht.

3.8. Entwicklung der Rückstellungen

Der voraussichtliche Stand der Rückstellungen und ihre Entwicklungen im Haushaltsjahr können der Anlage 4b – Übersicht über den Stand der Rückstellungen entnommen werden. Die Überprüfung der Rückstellungen für das Haushaltsjahr 2021 war zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltes noch nicht abgeschlossen.

3.9. Übersicht über freiwillige Leistungen

Die Gemeinde Zierow hat sich dazu entschlossen als zusätzliche freiwillige allen Eltern mit Wohnsitz in der Gemeinde Zierow, für jedes Kind, welches im Schuljahr 2020/2021 die Regionale Schule mit Grundschule in Proseken oder eine andere Schule zum Erwerb eines Schulabschlusses besucht, einen Zuschuss von 30,00 € für die erhöhten Aufwendungen im Homeschooling zu zahlen. (BV/10/21/004)

PSK 366.02-52550000 mit 4 T€

Der Anteil der Gemeinde Zierow an freiwilligen Leistungen steigt insofern von 11 T€ auf 15 T€.

4.10. Übersicht über Beteiligungen an Unternehmen

Die Gemeinde Zierow ist an folgenden Unternehmen mit einem Kapitalanteil von 5.112,92 EUR beteiligt:

<u>Unternehmen</u>	<u>Höhe des Stammkapitals</u>	<u>Anteil der Gemeinde</u>
Wohnungsgesellschaft mbH Gägelow	25.564,59 EUR	20 %

Zweck des Unternehmens ist die Verwaltung und Bewirtschaftung des kommunalen Wohnungsbestandes.

4. Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit

Nach § 17 GemHVO erfolgt die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit einer Gemeinde durch ein Rechnerunterstütztes Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen (RUBIKON). Die Leistungsgruppen zur Einstufung der dauernden Leistungsfähigkeit sind hier
Grün = gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit
Gelb = eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit
Orange = gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit
Rot = weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit

Die Datenauswertung liegt dem Haushalt als Anlage bei. Ist die dauernde Leistungsfähigkeit eingeschränkt, gefährdet oder weggefallen, ist die Gemeinde gemäß § 17a GemHVO verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die dauernde Leistungsfähigkeit wiederherzustellen. Zudem sind Kreditaufnahmen für Investitionen nur zulässig, wenn die Erreichung des Haushaltsausgleichs nicht gefährdet ist und die Investition notwendig ist!

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Zierow ist gemäß RUBIKON für die vorliegende Planjahre als **gefährdet** einzustufen.

5. Haushaltssicherungskonzept

Änderung § 43 KV M-V (Allgemeine Haushaltsgrundsätze) im Rahmen der Reform des kommunalen Haushaltsrechts in M-V zum 01. August 2019

1.1 Neufassung Absatz 6

Alte, aufgehobene Fassung	Neufassung
(6) Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen.	(6) Der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt sind in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen (Haushaltsausgleich).

Durch die Ergänzung ist der Haushaltsausgleich, der den Ausgleich des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes umfasst, als wesentlicher Haushaltsgrundsatz nunmehr direkt in der Kommunalverfassung definiert. Die Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage.

1.2 Neuer Absatz 9

Alte, aufgehobene Fassung	Neufassung
	(9) Die Absätze 7 und 8 finden keine Anwendung, sofern nach der Haushaltsplanung der Haushaltsausgleich nicht im Haushaltsjahr, aber spätestens zum Ende des Finanzplanungszeitraumes erreicht wird. Sofern sich der Konsolidierungszeitraum durch eine folgende Haushaltsplanung verlängert, ist abweichend von Satz 1 ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen.

Die vorgenommene Änderung entlastet Gemeinden mit kurzfristigen Haushaltsproblemen von dem Erfordernis, ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen.

So sind Gemeinden, die den Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr nicht erreichen, diesen aber zum Ende des Finanzplanungszeitraumes darstellen können, grundsätzlich von der Verpflichtung zur Erstellung und Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes befreit. Sofern allerdings durch eine folgende Haushaltssatzung der Zeitraum für die Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs verlängert wird, kann von der Ausnahmenvorschrift nicht erneut Gebrauch gemacht werden. In diesem Fall ist die Gemeinde verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. Damit wird einer Umgehung der Vorgaben zum Haushaltssicherungskonzept (Absätze 7 und 8) entgegengewirkt und es wird sichergestellt, dass die Gemeinde die einmal beschlossene Finanzplanung konsequent umsetzt oder - sofern dies objektiv nicht möglich ist - zeitnah ein Haushaltssicherungskonzept mit einem verbindlichen Konsolidierungszeitraum beschließt.

Die Gemeinde Zierow hat seit dem Haushaltsjahr 2014 ein Haushaltskonzept aufzustellen. Dieses wird für das Jahr 2021 fortgeschrieben werden müssen.

6. Fazit und Ausblick

Der Haushalt der Gemeinde Zierow weist im Ergebnishaushalt vor Veränderung der Rücklagen einen Jahresfehlbetrag aus. Dieser setzt sich auch in den Folgejahren fort.

Die liquiden Mittel der Gemeinde Zierow reichen allerdings aus, um den Finanzhaushalt auszugleichen. Die Leistungsfähigkeit der Gemeinde Zierow ist als gefährdet einzustufen.

Die Gemeinde verfügt zum Ende des Finanzplanungszeitraumes über einen ausreichenden Liquiditätsbestand auf dem Verrechnungskonto beim Amt mehr. Die Aufnahme von Kassenkrediten ist nicht erforderlich.

Um den Haushaltsausgleich auch in den kommenden Jahren zu sichern trotz steigender Belastungen (z.B. für Energiekosten), sind insoweit Maßnahmen erforderlich, die zu einer Erhöhung der laufenden Erträge/Einzahlungen oder zu einer Senkung der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen führen.

Bei der Planung neuer Investitionen sind verstärkt die Folgekosten in den Blick zu nehmen.

Anlage (n):

Muster 5b

Muster 6a – Übersicht über die Erträge und Aufwendungen

Investitionsübersicht

Muster 4a

Muster 4b